



**Technische Hochschule Georg Agricola**

**AMTLICHE MITTEILUNG**

**Bochum, 13.03.2026  
Laufende Nr.: 20/26**

**Bekanntgabe der**

**Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang**

**Wirtschaftsingenieurwesen**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola**

**Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 12.03.2026

**Veröffentlicht als Gesamtfassung**

**Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang**

**Wirtschaftsingenieurwesen**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,  
staatlich anerkannte Hochschule der DMT-LB  
– nachfolgend THGA –**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Qualifikationsziele; Akademischer Grad .....	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Zulassungskommission .....	4
§ 5 Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen .....	5
§ 6 Regelstudienzeit; Aufbau des Studiums .....	5
§ 7 Modulbeschreibungen .....	6
§ 8 Obligatorische Prüfungsvorleistungen .....	6
§ 9 Wahlpflichtmodule .....	6
§ 10 Masterarbeit .....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	9

## Anlagen

### Studienverlaufs- und Prüfungspläne

### Übersicht obligatorische Vorleistungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der THGA. Sie gilt nur in Verbindung mit der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang in den jeweils geltenden Fassungen und enthält ergänzende, studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Hochschulprüfungsordnung vorrangig Anwendung.

## § 2 Qualifikationsziele; Akademischer Grad

(1) Mit dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (MWI) werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, bereichsübergreifend Problemlösungen zu erarbeiten, zu steuern und zu kontrollieren, die an den Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Technik gefragt sind. Im Mittelpunkt steht die Vertiefung und Erweiterung von methodisch-analytischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowohl auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft als auch in ingenieurwissenschaftlichen Bezugsfeldern. Die Studierenden werden befähigt, insbesondere mit der zunehmenden Komplexität, die oft durch eine starke Dynamik technischer Entwicklungen befördert wird, verantwortungsbewusst umzugehen. Auf Basis ihrer integrativen interdisziplinären Ausbildung werden sie in der Lage sein, die fächerübergreifenden Wechselwirkungen zu erkennen und zu beurteilen, um sowohl fachlich angemessen als auch gesellschaftlich orientiert handeln zu können. Insgesamt werden die Studierenden dazu befähigt, integratives Management auszuüben.

(2) Darüber hinaus werden im Studiengang explizit gesellschaftlich relevante Aspekte für die Lösung ökonomischer und technischer Probleme berücksichtigt und den Studierenden werden verschiedene methodische und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen vermittelt, die eine disziplinübergreifende Denk- und Arbeitsweise ermöglichen. Auf diesem Weg werden die Studierenden auch zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begünstigt.

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird als konsekutiver Studiengang – aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (oder vergleichbaren Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen im Wirtschaftsingenieurwesen) angeboten. Er vertieft und erweitert die fachlichen Fundierungen sowohl in der Betriebswirtschaftslehre als auch in den Ingenieurwissenschaften.

(4) Auf der einen Seite werden ökonomische und gesellschaftlich relevante Aspekte bei der Lösung technischer Aufgaben explizit berücksichtigt; auf der anderen Seite werden die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Methoden vor allem im technologieorientierten Unternehmensumfeld betrachtet. Insbesondere im Integrationsbereich werden methodische und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen erworben, die eine Integration des Erlernten in praktisches Handeln ermöglichen. Durch die berufsbegleitende Ausgestaltung des Studiengangs erfolgt ein laufender Abgleich zwischen theoretisch erworbenem Wissen und den konkreten Praxisanforderungen, dies motiviert in besonderer Weise dazu, sich selbständig neues Wissen anzueignen, ein kritisches Verständnis der Studieninhalte aufzubauen und neue, kreative Problemlösungswege zu finden.

(5) Der Studiengang wird keinem Profiltyp zugeordnet und es handelt sich weder um einen lehramtsbezogenen, noch einen künstlerischen Studiengang.

(6) Den Absolventinnen und Absolventen wird nach Abschluss der Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Studium nach § 3 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge sowie §§ 3 f. der Einschreibungsordnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat, wer ein mit dem Bachelor-Grad oder Diplom-Grad abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Technische Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studiums nachweisen kann und in diesem mindestens 50 CP Bereich Technik/Ingenieurwissenschaften sowie mindestens 5 CP im Bereich Betriebswirtschaft erworben hat.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein qualifizierter Abschluss in einem Studium gemäß Abs. 2 mit der Gesamtnote 2,7 oder besser. Weist der Studienabschluss nicht die geforderte Mindestnote auf, so kann im Einzelfall ausnahmsweise eine Einschreibung in das bzw. Zulassung zum Studium durch die Zulassungskommission nach § 4 dieser Ordnung erfolgen, wenn neben dem Studienabschluss besondere Qualifikationen nachgewiesen werden, die trotzdem eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen.
- (4) Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat auch, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein anderes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit dem Bachelor-Grad bzw. Diplom-Grad abgeschlossen hat, Solche Einschreibungen bzw. Zulassungen sind nur dann von der Zulassungskommission vorzunehmen, wenn die fachinhaltlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen gegeben sind, mindestens 50 CP im Bereich Technik/Ingenieurwissenschaften sowie mindestens 5 CP im Bereich Betriebswirtschaft erworben wurden und die Studienziele erreicht werden können. Dasselbe gilt für ingenieurwissenschaftliche Studienabschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die mindestens den Abschlüssen nach Abs. 2 gleichwertig sind und eine Abschlussarbeit enthalten.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einschreibung bzw. Zulassung gemäß Abs. 4 beantragen, müssen nachweisen, dass sie über alle für das Masterstudium der Wirtschaftsingenieurwesen in den Modulbeschreibungen vorausgesetzten Kenntnisse verfügen. Dieser Nachweis kann durch den Nachweis entsprechender Studienleistungen an einer Hochschule oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 5 dieser Ordnung erfolgen.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann grundsätzlich und insbesondere in den Fällen des Abs. 4 mit der Auflage versehen werden, bestimmte Kenntnisse bis zum Abschluss des Masterstudiums nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden von der Zulassungskommission (§ 4) individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten sowie der für den beabsichtigten Studienabschluss notwendigen Studieninhalte festgelegt.

### § 4 Zulassungskommission

- (1) Der zuständige Wissenschaftsbereich bildet für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine Zulassungskommission.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sowie die oder der Vorsitzende werden auf Vorschlag der zuständigen Leitung des Wissenschaftsbereiches vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die Kommission besteht aus mindestens zwei, höchstens drei stimmberechtigten Personen, von denen mindestens zwei der Professorenschaft angehören und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen lehren. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist geborenes Mitglied der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede oder jeder Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß mit schriftlicher Einladung mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde. Wichtige entscheidungsrelevante Unterlagen müssen der Einladung beigelegt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 5 Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung erfolgt durch die Zulassungskommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen; im Fall des § 3 Abs. 4 außerdem in der Regel aufgrund des Ergebnisses der Zulassungsprüfung nach Abs. 2.

(2) Die Zulassungsprüfung wird jeweils mindestens einmal vor Beginn eines jeden Semesters angeboten. Sie erfolgt in der Regel in Klausurform und wird durch die Zulassungskommission abgenommen. Gegenstand der Zulassungsprüfung können alle für das Masterstudium der Wirtschaftsingenieurwesen vorausgesetzten Kenntnisse sein. Der Schwerpunkt der Zulassungsprüfung für Ingenieure und Naturwissenschaftler liegt auf den betriebswirtschaftlichen Vorkenntnissen. Bewerberinnen und Bewerber wird bei der Beantragung der Einschreibung bzw. Zulassung eine Zusammenstellung möglicher Prüfungsinhalte ausgehändigt.

(3) Unbeschadet hiervon kann die Zulassungskommission die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Zulassungsgespräch einladen, sofern auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen.

(4) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Zulassung zum Studium.

## **§ 6 Regelstudienzeit; Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium Master Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Form des Vollzeit- und des Teilzeitstudiums angeboten und umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst beim Vollzeitstudium 4 Semester und beim Teilzeitstudium 6 Semester.

(3) In der Anlage dieser Ordnung sind die für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen relevanten Studienverlaufs- und Prüfungspläne aufgeführt. Zu jedem Modul sind die Semesterlage der Modulprüfung, die Anzahl der zugeordneten Credit Points (CP) sowie zugehörige obligatorische Prüfungsvorleistungen nach § 8 festgelegt.

## § 7 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben insbesondere Aufschluss über

- 1) die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan,
- 2) die Lehrform,
- 3) die Arbeitsbelastung,
- 4) die Ziele und Inhalte der Module,
- 5) die Teilnahmevoraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- 6) die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen
- 7) die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module.

## § 8 Obligatorische Vorleistungen

(1) Bei bestimmten Modulprüfungen ist die Zulassung nur möglich, wenn eine oder mehrere vorherige andere Modulprüfung(en) gem. § 11 Abs.4 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge und nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 absolviert wurden. Die betroffenen Module und die jeweils zu absolvierenden obligatorischen Vorleistungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung „Übersicht zu Obligatorischen Vorleistungen“ namentlich aufgeführt.

(2) Die nach Abs. 1 zu erbringenden obligatorischen Vorleistungen richtet sich danach, ob sie einem strengen Vorbehalt nach Abs. 3 oder einem eingeschränkten Vorbehalt nach Abs. 4 unterliegen.

(3) Bei obligatorischen Vorleistungen mit einem strengen Vorbehalt ist das erfolgreiche Absolvieren einer oder mehrerer Modulprüfungen zur Prüfungsanmeldung der gesperrten Prüfung erforderlich.

(4) Bei obligatorischen Vorleistungen mit einem eingeschränkten Vorbehalt ist eine Prüfungsanmeldung zur gesperrten Modulprüfung dann möglich, wenn

- a) die oder der Studierende die Modulprüfung, die obligatorische Vorleistung ist, absolviert hat, unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder
- b) die oder der Studierende nach bestehender Prüfungsanmeldung und nach Ablauf der An- und Abmeldefrist wirksam von der Prüfung zurückgetreten ist.

## § 9 Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Angebot der im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind 3 Module im Umfang von 15 CP zu belegen.

(2) Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann durch Entscheidung der zuständigen Leitung des Wissenschaftsbereiches erweitert oder beschränkt werden. Es ist den Studierenden auf schriftlichen Antrag gestattet, jeweils einmalig im Studium das Wahlpflichtmodul zu wechseln, unter der Voraussetzung, dass der/die Studierende in keinem Modul des Studiengangs eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Während des Studiums sollen mehrere eintägige Exkursionen sowie gegebenenfalls eine mehrtägige Exkursion durchgeführt werden.

## § 10 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Für die Zulassung, Durchführung und Bewertung der Masterarbeit gelten §§ 16 bis 18 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mindestens 75 CP erreicht hat.

(3) Die Masterarbeit ist in einer Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten im Vollzeitstudium bzw. bis zu 9 Monaten im Teilzeitstudium entsprechend einem Workload von 30 CP abzuschließen.

(4) Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung nach Maßgabe des § 19 Abs.1 HPO ist, dass im Bachelor- und Masterstudium zusammen mindestens

120 CP in technischen Modulen,  
60 CP in betriebswirtschaftlichen Modulen und  
30 CP in integrativen Modulen

erworben wurden.

## § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist der Prüfungstermin September 2026 des Prüfungszeitraums Sommersemester 2026.

(2) **Diese Prüfungsordnung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates über die Reakkreditierung des Studiengangs. Wird die Reakkreditierung mit Auflagen versehen, gelten diese als Bestandteil dieser Prüfungsordnung, soweit sie die Prüfungsregularien betreffen. Grundlage für die Durchführung des Studiengangs sind die erfolgte positive Begutachtung durch die Akkreditierungsagentur sowie die vorliegende Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Studienstart.**

(3) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der THGA im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab dem 01.09.2026 aufnehmen.

(4) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor dem 01.09.2026 aufgenommen haben, werden zum 01.09.2026 in die vorliegende Fachprüfungsordnung überführt. Ab diesem Zeitpunkt gilt ausschließlich diese Fachprüfungsordnung.

(5) Die bis zum Zeitpunkt der Überführung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden von Amts wegen anerkannt, sofern sie in Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Ein Anspruch auf vollständige Anerkennung besteht nicht. Dies gilt für bestandene wie für nicht bestandene Leistungen.

(6) Studierende nach Absatz 4, die bis einschließlich 31.08.2026 alle erforderlichen Studienleistungen mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“ vollständig erbracht haben, können ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungsordnung vom 20.02.2025 bis spätestens zum 31.08.2027 abzuschließen. Danach ist ein Studienabschluss auf Grundlage der bisherigen Fachprüfungsordnung nicht mehr möglich. Verbesserungsversuche bereits bestandener Prüfungsleistungen sind in der Übergangszeit nicht zulässig.

(7) Abweichend von Abs. 3 und 4 gilt die Regelung nach § 8 „Obligatorische Vorleistungen“ erst ab dem 27.09.2027.

(8) Mit Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die bisherige Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.02.2025 außer Kraft, soweit in den Absätzen 1 und 6 nichts anderes geregelt ist

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 10.03.2026.

Bochum, 12.03.2026

Prof. Susanne Lengyel  
Präsidentin  
Technische Hochschule Georg Agricola

## Abkürzungsverzeichnis

Für diese Ordnung nebst Anlagen gelten folgende Abkürzungen:

Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

SU = Seminaristischer Unterricht

Nachweise:

TN = Teilnahmenachweis als Prüfungsvorleistung (PVL)

Prüfungsarten:

TMP = Teilmodulprüfung

MP = Modulprüfung

Prüfungsformen:

K = Klausurarbeit

M = Mündliche Prüfung

A = Schriftliche Ausarbeitung

Sonstige:

CP = Credit Points

**Pflichtmodule**

Studienbeginn: Wintersemester

Modulnummer	Prüfungsnummer	Module für das Studium	SWS							CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsergebnis	Prüfungsssemester	Prüfungsf orm	CP							
			V	SU	Ü	S	P	F	M						Σ	WS 1.	SS 2.	WS 3.	SS 4.	WS 5.	SS 6.	
<b>MWI01</b>	2640066100	Produktentwicklung		2		1				3	5	TN S	MP	1	K	5						
		<i>PVL Produktentwicklung</i>																				
<b>MWI02</b>	2640066110	Controlling und Reporting		2	1					3	5		MP	3	K			5				
<b>MWI03</b>	2640066120	Marketing und Vertrieb		3						3	5		MP	1	K	5						
<b>MWI04</b>	2640066130	Produktion und Qualitätsmanagement		1	1	1				3	5	TN S	MP	2	A		5					
		<i>PVL Produktions- und Qualitätsmanagement</i>									5		MP									
<b>MWI05</b>	2640066140	Personal- und Unternehmensführung		2	1					3	5		MP	2	K		5					
<b>MWI06</b>	2640066150	IT-Infrastruktur		3						3	5		MP	1	K	5						
<b>MWI07</b>	2640066160	Automatisierung		2	1					3	5		MP	4	K				5			
<b>MWI08</b>	2640067190	Sustainable Energy and Raw Material Supply		2	1					3	5		MP	5	K						5	
<b>MWI09</b>	2640066170	Business Design				3				3	5	TN S	MP	1	A	5						
		<i>PVL Business Design</i>																				
<b>MWI10</b>	2640066180	Case Studies in English				3				3	5	TN S	MP	2	A		5					
		<i>PVL Case Studies in English</i>																				
<b>MWI11</b>	2640066190	Erweiterungen der Investitionsrechnung		2	1					3	5		MP	4	K				5			
<b>MWI12</b>	2640066200	Entscheidungstheorie		2	1								MP	2	K		5					
<b>MWI13</b>	2640066210	Seminar Entscheidungstheorie				3				3	5	OVL / TN S	MP	3	A			5				
		<i>PVL Seminar Entscheidungstheorie</i>																				
<b>MWI14</b>	2640066220	Planspiel Management				3				3	5	TN S	MP	3	A			5				
		<i>PVL Planspiel Management</i>																				
<b>MWI15</b>	2640066230	Forschungsmethoden		2	1					3	5		MP	3	K			5				
		<b>Wahlpflichtbereich</b>																				
<b>MWI16</b>		Wahlpflichtmodul 1									5		MP	4/5	K					5		
<b>MWI17</b>		Wahlpflichtmodul 2									5		MP	4/5	K					5		
<b>MWI18</b>		Wahlpflichtmodul 3									5		MP	4/5	K						5	
<b>MWI19</b>		<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium</b>									30		MP	6	A						10	20
		Gesamtstudium	0	23	8	14	0			42	120						20	20	20	20	20	20
		Gesamtstudium im Jahr															60		60		60	
		Wahlpflichtmodule																				

<b>18a</b>	2660055100	Rhetorik und Führungskompetenz				4				4	5	TN S	MP	4/5	A				5			
		<i>PVL Rhetorik und Führungskompetenz</i>																				
<b>MWI16b-</b>	2640061170	Fertigungstechnologien		2	1					3	5		MP	4/5	K				5			
<b>MWI16c-</b>	2650061120	Produktsicherheit		2	1					3	5		MP	4/5	K				5			
<b>18d</b>	2640036100	Project- and Riskmanagement		2	1					3	5		MP	4/5	K						5	
<b>MWI16e-</b>	2660066100	Forschungsmethoden in der Praxis						1	1	5	5	TN S	MP	4/5	A						5	
		<i>PVL Forschungsmethoden in der Praxis</i>								0												
<b>MWI16f-18f</b>	2650061110	Simulation Techniques in Manufacturing Technologies		1			2				5	TN P	MP	4/5	A						5	
		<i>PVL Simulation Techniques in Manufacturing Technologies</i>																				
<b>MWI16g-</b>	2651061100	System Integration of Renewable Energies		2			1				5	TN P	MP	4/5	A						5	
		<i>PVL System Integration of Renewable Energies</i>																				
<b>MWI16h-</b>	2640036180	Additive Manufacturing		2	1					3	5		MP	4/5	A				5			
<b>MWI16i-18i</b>	2640068110	Controlling, Leadership and Corporate Governance		2	1					3	5		MP	4/5	K						5	
<b>MWI16j-18j</b>	2660055110	Health, Safety and Environmental Aspects		1		2				3	5		MP	4/5	K						5	
<b>18k</b>	2640067170	Sustainable Management and Communication		2		1				3	5		MP	4/5	K						5	
<b>MWI16l-18l</b>	2660066110	Innovationscontrolling			3						5		MP	4/5	K					5		

**Pflichtmodule**

Studienbeginn: Wintersemester

Modulnummer	Prüfungsnummer	Module für das Studium	SWS						CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsergebnis	Prüfungssemester	Prüfungsform	CP				
			V	SU	Ü	S	P	F M						Σ	WS 1.	SS 2.	WS 3.	SS 4.
<b>MWI01</b>	2640066100	Produktentwicklung		2		1			3	5	TN S	MP	1	K	5			
		<i>PVL Produktentwicklung</i>																
<b>MWI02</b>	2640066110	Controlling und Reporting		2	1				3	5		MP	3	K			5	
<b>MWI03</b>	2640066120	Marketing und Vertrieb		3					3	5		MP	1	K	5			
<b>MWI04</b>	2640066130	Produktion und Qualitätsmanagement		1	1	1			3	5	TN S	MP	2	A		5		
		<i>PVL Produktions- und Qualitätsmanagement</i>																
<b>MWI05</b>	2640066140	Personal- und Unternehmensführung		2	1				3	5		MP	2	K		5		
<b>MWI06</b>	2640066150	IT-Infrastruktur		3					3	5		MP	1	K	5			
<b>MWI07</b>	2640066160	Automatisierung		2	1				3	5		MP	2	K		5		
<b>MWI08</b>	2640067190	Sustainable Energy and Raw Material Supply		2	1				3	5		MP	3	K			5	
<b>MWI09</b>	2640066170	Business Design				3			3	5	TN S	MP	1	A	5			
		<i>PVL Business Design</i>																
<b>MWI10</b>	2640066180	Case Studies in English				3			3	5	TN S	MP	2	A		5		
		<i>PVL Case Studies in English</i>																
<b>MWI11</b>	2640066190	Erweiterungen der Investitionsrechnung		2	1				3	5		MP	2	K		5		
<b>MWI12</b>	2640066200	Entscheidungstheorie		2	1					5		MP	2	K		5		
<b>MWI13</b>	2640066210	Seminar Entscheidungstheorie				3			3	5	OVL / TN S	MP	3	A			5	
		<i>PVL Seminar Entscheidungstheorie</i>																
<b>MWI14</b>	2640066220	Planspiel Management				3			3	5	TN S	MP	3	A			5	
		<i>PVL Planspiel Management</i>																
<b>MWI15</b>	2640066230	Forschungsmethoden		2	1				3	5		MP	1	K	5			
		<b>Wahlpflichtbereich</b>																
<b>MWI16</b>		Wahlpflichtmodul 1								5		MP	1/2/3		5			
<b>MWI17</b>		Wahlpflichtmodul 2								5		MP	1/2/3				5	
<b>MWI18</b>		Wahlpflichtmodul 3								5		MP	1/2/3				5	
<b>MWI19</b>		<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium</b>								30		MP	4	A			30	
		Gesamtstudium	0	23	8	14	0		42	<b>120</b>					30	30	30	30
		Gesamtstudium im Jahr													60		60	

Wahlpflichtmodule

<b>MWI16a-18a</b>	2660055100	Rhetorik und Führungskompetenz				4			4	5	TN S	MP	1/2/3	A		5	
		<i>PVL Rhetorik und Führungskompetenz</i>															
<b>MWI16b-</b>	2640061170	Fertigungstechnologien		2	1				3	5		MP	1/2/3	K		5	
<b>MWI16c-18c</b>	2650061120	Produktsicherheit		2	1				3	5		MP	1/2/3	K		5	
<b>18d</b>	2640036100	Project- and Riskmanagement		2	1				3	5		MP	1/2/3				5
<b>MWI16e-18e</b>	2660066100	Forschungsmethoden in der Praxis						1	1	5	TN S	MP	1/2/3	A			5
		<i>PVL Forschungsmethoden in der Praxis</i>															
<b>MWI16f-18f</b>	2650061110	Simulation Techniques in Manufacturing Technologies		1			2			5	TN P		1/2/3	A			5
		<i>PVL Simulation techniques in manufacturing Technologies</i>															
<b>MWI16g-18g</b>	2651061100	System Integration of Renewable Energies		2			1			5	TN P	MP	1/2/3	A			5
		<i>PVL System Integration of Renewable Energies</i>															
<b>MWI16h-</b>	2640036180	Additive Manufacturing		2	1				3	5		MP	1/2/3	A		5	
<b>MWI16i-18i</b>	2640068110	Controlling, Leadership and Corporate Governance		2	1				3	5		MP	1/2/3	K			5
<b>MWI16j-18j</b>	2660055110	Health, Safety and Environmental Aspects		1		2			3	5		MP	1/2/3	K			5
<b>MWI16k-18k</b>	2640067170	Sustainable Management and Communication		2		1			3	5		MP	1/2/3	K			5
<b>MWI16l-18l</b>	2660066110	Innovationscontrolling		3						5		MP	1/2/3	K		5	

Anlage 2 zur Fachprüfungsordnung

Übersicht Obligatorische Vorleistungen  
 Masterstudiengang: Wirtschaftsingenieurwesen

Modul				obligatorische Vorleistung				
Modul-Nr	Prüfungsnummer	Bezeichnung	Prüfungssemester	Modulnr	Prüfungsnummer	Bezeichnung	Prüfungssemester	Vorbehalt
<b>MWI123</b>	2640066210	<b>Seminar Entscheidungstheorie</b>	3		2640066200	Entscheidungstheorie	2	eingeschränkt
	PVL2640066210	<i>Seminar Entscheidungstheorie</i>						